

3303. — Den 31. Decbr. 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Bewirklichung der gesetzlichen Eintragung aller Forderungen an den Staat in das große Buch der Staatsschuld werden sämtliche Landes- und Domanal-Gläubiger aufgefordert, ihre Schuld-Documente in Original einzureichen.

Bemerk. Diese Aufforderung ist, unter Bestimmung einer Frist und der zu beobachtenden Formalitäten, am 7. Febr. und 15. Juny 1812 wiederholt worden.

3304. — Den 5. Januar 1812. — P.

Die General-Zolladministration.

Aufforderung an die Tabakshändler und Fabrikanten, ihre noch nicht sequestrirten Tabak-Vorräthe bis zum 20. d. M. anzugeben, bei Verwirkung der gesetzlichen Con-
fiskations- und der Geld-Strafe von 1000 Franken.

3305. — Den 11. Januar 1812. — A. T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanz-Minister.

In Folge des Art. 4 des Finanzgesetzes vom 22. Juny 1811 (Nro. 3236) wird die definitive Aufhebung der im Großherzogthum bestehenden, männlichen und weiblichen Kapitel, und die Vereinigung ihrer Güter, Rechte und Einkünfte mit den Domainen, ausschließlich derjenigen Einkünfte, welche dem mit den Kapiteln vereinigten Pfarerbienste gewidmet sind, befohlen, und zugleich ausführliche Anweisung (in 18 Art.) dazu ertheilt.

3306. — Den 13. Januar 1812. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Aus allen Mairien sollen die Frucht- und Fournage-Preise (Mercurialien) alle 14 Tage eingesendet werden.

3307. — Den 22. Januar 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Festsetzung der durch die Einführung des Enregistrements bei den bisherigen Stempelgesetzen eintretenden Veränderungen.

3308. — Im Pallast der Tuilerien den 26. Januar 1812.

— S.

Befehl zur Aushebung von 1850 Mann der Militair-
Conscription des Jahres 1812.

3309. — Ort und Datum wie vor. — S.

Errichtung eines Special-Gerichtshofes zu Düsseldorf, zur Beurtheilung der Zoll-Contraventionen.

Bemerk. Die feierliche Installation dieses Special-Gerichtshofes hat am 14. März stattgefunden.

3310. — Ort und Datum wie vor. — S

Einführung eines erhöhten Einfuhr-Zolles auf Getränke und Seife.

3311. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung mehrerer Beamten bei der Domainen-Verwaltung.

3312. — Den 31. Januar 1812. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Ausführung der Bestimmung des Dekretes vom 27. v. M. (Nro. 3298) wird der General-Zolladministration eine genaue Vorschrift über die ihr obliegende

Aufsicht auf die Fabrikation und auf den ausschließlichen Verkauf des Salzes, für Rechnung des Gouvernements, durch Entreposeurs und Debitanten, ertheilt.

3313. — Den 2. Febr. 1812. — T.

Der Minister des Innern.

Die Aerzte und Wundärzte, welche für die Besichtigung eines Conscriptirten oder Remplacants, oder für die Ertheilung eines Attestes in Conscriptions-Angelegenheiten, unter welchem Vorwand es auch sey, Geld oder Geldeswerth annehmen, sollen unnachsichtlich von ihrem Amte suspendirt und fiskalisch verfolgt werden. Die, wenn auch unentgeltliche, Ertheilung solcher Atteste, ohne vorherige Requisition der competenten Behörde, wird den Medicinalpersonen wiederholt und bei Suspensionsstrafe untersagt, und muß jede Einmischung unberufener Personen in die Conscriptions-Angelegenheiten auf das strengste gestraft werden, um den seitherigen Mißbräuchen und Placereien Schranken zu setzen.

Bemerk. Diese Ministerial-Verfügung ist am 5. Februar vom Präfecten des Rheindepartements verkündigt und näher erläutert worden.

3314. — Den 3. Febr. 1812. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Die Gratification von 25 Fr. soll auch denjenigen Entdeckern von Deserteurs oder Refractairen ausgezahlt werden, welche nicht öffentlich genannt seyn wollen.

3315. — Den 4. Febr. 1812. — P. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge einer Bestimmung des Ministers des Innern und der Justiz sind folgende Grundsätze über die Befugniß zur Ausübung der Advocatur festgesetzt worden:

1) Die bei den Tribunälen der ersten Instanz angestellten Anwalde der jetzigen ersten Ernennung müssen, da sie sämmtlich aus der Zahl der practicirenden Rechtsgelehrten des Großherzogthums genommen sind, als Rechtslicentiaten betrachtet, und nach Anleitung des Decretes vom 17. Dezember v. J. (No. 3279) Art. 72 zum Plädiren und Schriftstellen zugelassen werden.

2) Eben dieses ist provisorisch den jetzt ernannten Anwalden des Appellations-Gerichtshofes zu gestatten, jedoch wird dies aufhören, sobald eine hinlängliche Anzahl matrikulirter Advokaten vorhanden ist.

3) Zur ersten Formirung der Matrikel der Advokaten ist nach Vorschrift des (für Frankreich erlassenen) Decretes vom 14. Dezbr. 1810 Art. 4 zu schreiten, und nach Maassgabe des Art. 5 des daselbst allegirten Gesetzes vom 22. Ventose XII sind alle Rechtsgelehrten, welche bisher zum Ordre judiciaire gehört haben, zur Aufnahme in die Matrikel für qualificirt zu halten, wenn sonst gegen ihre Fähigkeit, Redlichkeit und Conduite nach Anleitung des Decretes vom 14. Dezbr. 1810 Art. 5 nichts zu erinnern ist.

3316. — Ohne Erlaß. Ort den 22. Febr. 1812. — S.

Ernennungen und Beförderungen von 52 Offizieren bei den großherzoglichen Truppen.

3317. — Den 22. Febr. 1812. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rhein-Departements.

Meine Herren. In mehreren Gegenden des Großherzogthums und vorzüglich an der Lippe und der Ruhr herrscht die Gewohnheit, daß diejenigen, welche einen Bauernhof beziehen, ihre Familien-Namen ablegen, und den Namen des Hofes annehmen.

Hierdurch ändert sich in drey, vier Generationen der Name der nämlichen Familie oft drey bis vier mal; und die vollbärtigen Brüder führen oft verschiedene Namen,

ja eine und dieselbe Person wechselt in den verschiedenen Perioden ihres Lebens ihren Namen nicht selten. Niemand ist indessen befugt, eigenmächtig seinen Namen zu ändern, da selbst im Falle der Adoption, der Adoptirte seinen Familien-Namen behält, und diesem nur der Name des Adoptirenden beygefügt wird. (Art. 347 des Gesetzbuches Napoleons.) Außer der Gefegwidrigkeit bringt die in Rede stehende Gewohnheit noch mannichfache Nachteile für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung, und nicht selten für die Familien selbst, da diese gewöhnlich nach ein paar Generationen nicht mehr im Stande sind, ihre Abstammung, ihre Verwandtschaft oder selbst die Identität der Personen zu erweisen.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern haben zwar bereits am 9. Dezbr. v. J. an alle Gerichte und Notariats-Kammern die geeignete Weisung erlassen, das mit in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen die Personen nur mit ihren Familien-Namen benannt werden.

Nach einer Verfügung Sr. Excellenz vom 9. Dezbr. v. J. lade ich Sie, meine Herren, jedoch ein, dahin nachdrücklich zu wirken, daß die gedachte Gewohnheit, da, wo sie in ihren Verwaltungs-Bezirken herrscht, ausgerottet werde.

Zu diesem Ende werden die Herren Maires bey Aufnahme der Urkunden des Personenstandes außer den Vornamen nur die Familien-Namen der Personen aufnehmen, und wo diese verdunkelt sind, werden sie sich nach Möglichkeit bemühen, dieselben zu entdecken.

In jenen Gemeinden, wo diese schädliche Gewohnheit herrscht, wird allgemein bekannt zu machen seyn, daß dieselbe nicht mehr geduldet werden könne.

Eben so sind die Pfarrer aufzufordern, zur Abstellung derselben bestens mitzuwirken.

3318. — Ohne Erlaß, Ort den 23. Febr. 1812. — T.

Ernennung der Mitglieder des am 26. v. M. angeordneten Spezial-Zoll-Tribunals für das Großherzogthum Berg.

3319. — Den 29. Febr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bei der stattgefundenen Auflösung der General-Direktion des Unterrichts müssen alle Schul-Angelegenheiten, nach der bestehenden Verwaltungsordnung, an das Ministerium des Innern befördert werden.

3320. — Den 1sten März 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über die von den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, zur Ausführung des Decretes vom 17. Dezbr. 1811, wegen Regulirung des Gemeinde-Schuldenwesens auszuführenden Maasregeln, nebst desfalliger Aufforderung an die Gemeinde-Gläubiger.

3321. — Ohne Erlaß, Ort den 4. März 1812. — S.

Befehl zur Bildung zweier Regimenter großherzoglich-bergischer Kanziere, jedes von 4 Eskadronen.

3322. — Den 12. März 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication des am 6. v. M. abgehaltenen Protokoll's über die Installation des Oberappellations-Gerichtshofes zu Düsseldorf.

3323. — Im Pallast der Elyseen den 14 März 1812. — S.

Dispensation für alle angestellten Friedens-Richter von dem noch nicht erreichten, gesetzlich erforderlichen Alter von 27. Jahren.

3324. — Im Pallast der Elyseen den 15. März 1812. — S.

Organisation eines großherzoglich-bergischen Staats-Rathes und eines Collegiums des Großherzogthums.

Der erstere besteht aus 14 Mitgliedern und acht Auditeurs in zwei Sectionen, wovon die erste die streitigen und die zweite die Rechnungsangelegenheiten behandelt.

Die Verrichtungen des Staatsrathes beginnen mit dem ersten May, und umfassen: die Prüfung und Begutachtung der Gesetz-Entwürfe; die Entscheidung der Kompetenz-Conflicte zwischen Verwaltungs- u. Justiz-Behörden, u. die Entscheidung der Frage: ob öffentliche Beamten vor Gericht gezogen werden sollen; die Entschliessung über streitige Gegenstände der Verwaltung und die Prüfung allgemeiner und besonderer Rechnungen über öffentliche Gelber.

Der Staatsrath wird von dem Minister der Justiz präsidirt, jede Abtheilung erhält jedoch aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Sekretair-Greffier; ein Mitglied der Abtheilung für das Rechnungswesen wird dabei das Amt eines General-Procureurs wahrnehmen, die Auditeurs sind bei dieser Abtheilung zur Dienstleistung als Referendarien bestimmt. Der Sekretair der 1ten Abtheilung versieht das Amt eines General-Sekretairs des Staats-Rathes. Das Collegium des Großherzogthums wird, unter Aufhebung der General-Departementsräthe, der Arrondissementräthe und der Präfecturräthe, alle Jahr durch kaiserliche Berufungsschreiben versammelt, und hat auf den Vorschlag des Finanz-Ministers die Vertheilung der directen Steuern auf die Departements, Arrondissements und Gemeinden zu machen; die Generalberechnungen über Staats-Einnahmen und Ausgaben zu begutachten, und seine Wünsche in Absicht der bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, nicht weniger in Absicht der in allen Theilen der Verwaltung zu treffenden Verbesserungen zu äussern; und ist berufen, diese Wünsche und Bemerkungen dem Landesherren, durch eine Deputation von fünf Mitgliedern, vorzutragen. Die Verrichtungen der bisherigen Präfecturräthe gehen auf die Tribünde der ersten Instanz in den Präfectur-Hauptorten über, und werden von diesen, welche alsdann unter Vorsitz des Präfecten eine Verwaltungs-Deputation bilden, nach den Verwaltungsformen behandelt; die Appellation wider die dort erlassenen Verfügungen geht an den Staatsrath.

Ueber die Bildung und Zusammensetzung des Colle-

giums, welches im Ganzen aus 85 Mitgliedern, nämlich aus 10, welche dazu vom Landesherren aussersehen, und aus 75, welche von den Cantons-Versammlungen der Notablen aus 600 der Meistbesteuerten im ganzen Großherzogthum erwählt werden, bestehen soll; über die Cantonsversammlungen der Notablen, deren Zahl auf 2860 festgesetzt ist, und welche aus 7500 der Höchstbesteuerten gewählt werden sollen, werden zugleich ausführliche Vorschriften ertheilt.

3325. — Im Pallast der Elyseen den 21. März 1812. — S.

Ermächtigungen für mehrere bürgerliche und kirchliche Gemeinden zu Veräußerungen, Erwerbungen und Austauschungen von Grundstücken, desgleichen zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen.

3326. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung des Grafen von Spee zum Präfecten des Rhein-Departements.

3327. — Ort wie vor den 22. März 1812. — S.

Ernennung der Mitglieder des Staats-Rathes und des damit verbundenen Rechnungs-Hofes.

3328. — Den 23. März 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Gegen das Königreich Sachsen soll, als diesseitige Erwiedrung, das Freizügigkeitsverhältniß beobachtet werden.

3329. — Den 23. März 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Prüfungen der Schullehrer aller Confessionen wer-

den künftig auf Anordnung des Ministers des Innern geschehen; nur den solchergestalt geprüften und fähig befundenen Candidaten wird die Ausübung des öffentlichen oder privaten Lehramtes gestattet werden.

3330. — Den 25. März 1812. — T.

Der Minister des Innern.

Der Art. 57 des Conscriptions-Reglements vom 1sten Juny 1809 (Nro. 3068) wird dahin modificirt, daß ein jüngerer Bruder, welcher das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat, für seinen ältern, militairdienstpflichtigen Bruder als Remplacant dergestalt eintreten kann, daß der ältere für den jüngern Bruder einstehet, wenn die Conscriptions- und Marsch-Pflichtigkeit des letzern eintritt. (Conf. Nro. 3380.)

3331. — Im Pallast der Elyseen den 28. März 1812. — S.

Niederschlagung sämmtlicher schwebenden Prozesse wegen der am 12. December 1808 und 13. Sept. 1811 ohne Entschädigung abgeschafften (Feudal-) Rechte und Leistungen.

3332. — Den 10. April 1812. — A.

Der Minister des Innern und der Justiz.

Unter Mittheilung der über die Justizverwaltung in Beziehung auf die Militair-Personen seither erlassenen Verordnungen, werden den großherzoglichen Tribunälen, auf den Grund der französischen Gesetzgebung, ausführliche Bestimmungen über den Gerichtsstand der Militair-Personen in bürgerlichen Angelegenheiten und Privat-Rechtsstreitigkeiten, so wie in denjenigen Fällen, wo selbige sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, ertheilt.

3333. — Den 14. April 1812. — A.

Da sich Zweifel darüber ereignet haben, ob der Friedensrichter in jedem beliebigen Orte seines Cantons wohnen, und ob er auch daselbst seine Gerichtssitzungen halten könne; indessen der Art. 15 des Justiz-Organisations-Decretes vom 17. December 1811 hinlänglich die Freyheit der Wahl eines Wohnsitzes in dem Canton zu erkennen gibt, und in dem französischen Gesetze vom 29. Ventose des Jahrs 9. Art. 9. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Friedensrichter seine Audienzen in dem Hauptorte des Cantons halten müsse; in Erläuterung der aus der französischen Verfassung auf das Großherzogthum übertragenen Institute aber, die in Frankreich bestehenden Normen zu Hülfe genommen werden müssen;

So beschließt der Minister des Innern und der Justiz:

Art. 1. Die Herren Friedensrichter können sich in dem ihnen angewiesenen Canton nach Belieben einen Wohnsitz wählen.

Art. 2. Sie sind aber verbunden, wöchentlich wenigstens zwey Gerichtssitzungen oder Audienzen in dem Hauptorte des Cantons zu halten.

Art. 3. Die Herren Procureurs bey den Tribunälen erster Instanz werden auf die Befolgung dieses Beschlusses halten, und die Contraventionen constatiren.

3334. — Den 14. April 1812. — A. P. T.

Der Minister des Innern.

Die durch das Decret vom 17. December v. J. zur Dotation der großherzogl. Universität bestimmten Güter und Einkünfte der Universität zu Duisburg, der Akademie zu Herborn, der hohen Schule zu Hadamar und des bergischen allgem. Schulfonds werden der Domainen-Administration zur besondern Verwaltung überwiesen.

3335. — Den 15. April 1812. — A. T.

Der kais. Commissair u. Finanzminister.

Bestimmung, daß das Salz überall gleichförmig, und

zwar zu 44 Fr. für den metrischen Zentner fein Salz, und zu 50 Fr. für das grobe Salz, den Consumenten verkauft werden soll; alle Kosten und Verluste des Transportes des Salzes von der Saline bis in die Entrepôts fallen der Salz-Regie zur Last, und sollen die Transporte an den Wenigstfordernden vergütet werden.

3336. — Den 27. April 1812. — A. T.

Der Minister des Innern
an den Herrn Präfect des Rheindepartements.

Nach Einsicht verschiedener Anzeigen der Lokalbehörden über das oftmalige, willkürliche Austrreten der Primärlehrer aus ihrem Posten, ohne denselben vorher aufgekündigt zu haben;

In der Erwägung, daß die Lehrer, vermöge der empfangenen Anstellungsurkunden, Verbindlichkeiten gegen den Staat übernommen haben, denen sie sich willkürlich zu entziehen nicht befugt sind; und überdies solche willkürliche, oft plötzliche Austritte nachtheilige Störungen des Schulunterrichts herbeiführen, habe ich beschloffen:

1) Jede durch den Tod eines Primärlehrers oder einer Lehrerin erfolgte Erledigung der Lehrstelle soll durch den betreffenden Maire innerhalb dreier Tagen dem Herrn Unterpäfect seines Bezirks berichtlich angezeigt, und solche Anzeige durch Vermittelung der Herren Präfecten ohne Verzug zum Ministerium befördert werden.

2) Damit der Maire diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeitfrist machen könne, haben die Herren Pfarrer der Konfession den Tod des Lehrers oder der Lehrerin, gleich nach dessen Erfolg dem Maire auf dem kürzesten Wege bekannt zu machen.

3) Diejenigen Lehrer, Lehrerinnen oder Unterlehrer, welche ihren Posten verlassen wollen, haben solches wenigstens sechs Wochen vorher dem einschlägigen Herrn Maire anzuzeigen. Diese Aufkündigung ist nach Maßgabe des Art. 1 und binnen der darin vorgeschriebenen Frist zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen, und die Genehmigung der begehrten Entlassung einzuhohlen.

4) Diejenigen Lehrer, Lehrerinnen und Unterlehrer, welche der Bestimmung des vorigen Artikels nicht nachkommen, sollen angehalten werden, die Kosten des Un-

terhalts und der Remuneration eines Interims- Lehrers oder der etwa ernannten Nachfolger auf sechs Wochen zu ersetzen.

Ich ersuche Sie, Herr Präfect, diesen Beschluß, dessen Vollziehung ich Ihnen besonders anempfehle, sofort öffentlich bekannt zu machen.

3337. — Den 10. May 1812. — A. T.

Der Minister des Innern und der Justiz.

Errichtung einer provisorischen General-Depositens-Commission zu Düsseldorf, zur Verwaltung sämtlicher bei den aufgehobenen Gerichten vorgefundenen und ferner vorkommenden, gerichtlichen Depositens-Gelder ic., bis zur künftigen Errichtung einer Consignations-Casse für das Großherzogthum.

3338. — Den 14. May 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Das Ausstellen der Bienenkörbe auf den Gemeindegärten während der Heideblüthenzeit von Eigenthümern, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, soll mit einer, zu Gunsten der betreffenden Gemeinde-Casse zu erhebenden Abgabe, jedoch nur von höchstens 40 St. p. Korb, belegt werden; die Hrn. Maires sollen zu diesem Ende alljährlich vor Eintritt der Heideblüthenzeit eine Zählung der eigenthümlichen Bienenkörbe in der Mairie vornehmen lassen.

3339. — Den 19. May 1812. — A. P.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Vorschriften über die Art und Weise, nach welcher die durch das Dekret vom 15. März d. J. befohlenen Listen der Meißelbesteuerten zur Erwählung des Collegiums fertigigt werden sollen.

3340. — Den 23 May 1812. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des
Rheindepartements.

Meine Herren. Der Art. 8 des großherzoglichen Decretes vom 13. October 1807 setzt ausdrücklich fest, daß die Berrichtungen der Municipalitäts-Directoren (Maires) unentgeltlich geschehen sollen.

Diese Bestimmung fließet aus dem nämlichen Prinzip, welches in Frankreich bey Einführung der Municipalverwaltung zum Grunde gelegen, nach welchem daselbst bis jetzt verfahren worden, und wonach sodann auch die hier neuerdings zur Sprache gekommenen sogenannten Mairies Sporteln zu bemessen sind.

Es heißt zwar in dem Art. 28. des bezogenen Decretes: in jeder Gemeinde, so wohl bei dem Bureau der Municipal-Verwaltung als des Polizeikommissairs soll über alle Empfangsposten an Gebühren für Pässe, Ausfertigungen, Zertificate und andere Gegenstände jeder Art ein Register gehalten, davon monatlich, respective vierteljährig von dem mit dem Empfange beauftragten Agenten dem Cassirer ein Auszug mit dem empfangenen Gelde zu gestellt werden.

Dieser Verfügung gebrach es indessen immer noch in so fern an einer festen Bestimmung, und sie konnte zu keiner allgemeinen Richtschnur dienen, da es in Ansehung solcher Gebühren dem folgenden Art. 29 gemäß noch einer nähern Ministerial-Instruction bedürfte.

Ungeachtet dessen hat das Ministerium des Innern bey mehreren Gelegenheiten von den Mißbräuchen Kenntniß erhalten, wozu in Ermangelung eigener Vorschriften über ähnliche, theils nach Anleitung des erwähnten Art. 28, theils nach dem hierbey vielleicht für zureichend gültig gehaltenen Beispiel der vormaligen Verwaltungsbeamten Statt haben mögende Gebühren bisher eine gänzliche Willkühr Anlaß gegeben hat. So ist z. B. für solche in demselben Artikel angegebene Ausfertigungen, Zertificate ic. bey einigen Mairien entweder nichts, oder bald weniger, bald mehr, und oft bis zu unerlaubten Ueberhebungen genommen worden.

Um daher einem solchen willkürlichen Verfahren für die Zukunft Einhalt zu thun, und dasselbe einer einförmigen

Behandlung zu unterwerfen, ist es nothwendig, die Maires mit dem ihnen hierunter zur Richtschnur dienenden Grundsatze bekannt zu machen.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher in einem Beschlusse vom 7. d. nochmals als Hauptgrundsatz festgesetzt, daß in der Regel alle Berrichtungen bey den Mairien, in so fern darüber nicht, wie z. B. bey den Auszügen aus den Registern des Personenstandes, ein anders derges verordnet ist, unentgeltlich sind. Dies ist überhaupt von allen Ausfertigungen, Zertificaten und sonstigen Akten zu verstehen, welche eigentlich zu den Berrichtungen des Maires gehören und mit dessen Unterschrift versehen zu werden pflegen, wofür also weder der Maire, noch sein mit dem Charakter eines öffentlichen Verwaltungsbeamten nicht bekleideter Sekretair etwas fordern dürfen.

Nur als eine bloße Ausnahme von dieser Regel können angesehen werden die zweytern Ausfertigungen z. B. Auszüge, Abschriften, Duplicate ic., welche die Parteyen etwa begehren, um damit vor Gericht Gebrauch zu machen, wofür eine Vergütung von 75 Centimen passiren kann.

Die Verschiedenheit der bey den Mairien vorkommenden Geschäfte macht zwar eine spezifische Angabe aller Gegenstände, wobey eine solche Ausnahme gelten kann, unthunlich, gleichwohl wird es zweckmäßig seyn, einige der frequentesten davon, welche einer nahen Bestimmung bedürfen können, hier namentlich aufzuführen, als:

1) Reisepässe. Ausser dem dahier angeetzten Preise von 2 Fr. 15 St. einschließlic des Stempels, geschieht übrigens die Ausfertigung unentgeltlich.

2) Ursprungs-Zertificate bey Waaren-Versendungen. Wegen dieser, hauptsächlich in Fabrik-Städten vorkommenden Ausfertigungen mag es bey dem bisherigen Gebrauch bleiben.

3) Bescheinigungen über Eintragungen in die Brand-assurance.

Hiefür wird ausser dem Stempel nichts genommen.

4) Lebenszeugnisse für Pensionisten ic.

Sind nach dem Beschlusse vom 5. May 1810 unentgeltlich.

5) Bescheinigungen für Conscriptirte, insbesondere Auszüge aus den Conscriptions-Akten und Bescheinigungen, daß und wie jemand dem Conscriptionsgesetze Genüge geleistet habe, sind unentgeltlich.

6) Legalisationen oder Anerkennung von Handunterschriften sind unentgeltlich.

7) Bescheinigungen über geschene Anbestungen eines öffentlichen Privat-Güter-Verkaufes an dem Gemeindehaufe.

Hiesfür mögen 75 Centimen passiren.

8) Für dergleichen bey Güter-Holz-Verkäufen der Gemeinden, mögen dem Secretair ebenfalls 75 Centimen passiren.

9) Handwerksbüchelchen. Desfalls bleibt es bey den, der Taxe von 20 Centimen, für den Secretair zugesetzten 2½ Centimen.

10) Bescheinigungen über das Wohlverhalten, sind sowohl in Conscriptions-, als andern Fällen unentgeltlich.

11) Geburtscheine.

Hierüber enthält der Art. 21 des Decretes vom 12. Nov. 1809 bey den Personenstands-Urkunden die nöthigen Bestimmungen, wobey zu wiederholen ist, daß für das Eintragen der Urkunden in die Register dem Art. 22 zufolge nichts gefordert werden darf.

12) Zertificate der Maires zur Erhaltung der Pässe ins Ausland (m. s. Tit. II. Art. 8 der Instruction vom 23. July 1809.) sollen nach dem Beschlusse vom 5. December 1810 unentgeltlich seyn.

13) Für Zertificate und Auszüge aus den Mutterrollen der directen Steuern sind, gemäß einer Ministerialverordnung vom 14. Mai 1810, 30 Cent. bewilligt, welche jedoch der Gemeindefasse berechnet werden müssen ic. ic.

Ich ersuche Sie, meine Herren, sich keine Abweichungen von dieser Bestimmung zu erlauben, und darauf zu sehen, daß Ihre Secretaire hierin sich nicht versehen.

3341. — Den 29. May 1812. — T.

Der Staatsrath, erste Präsident des Appellationshofes ic.

Die Eröffnung der ersten Assise des Rheindepartements soll zu Düsseldorf am 6. July d. J. stattfinden. Die Mitglieder dieses Assisenhofes werden gleichzeitig ernannt.

Bemerk. Die Eröffnung der ersten Assisen im Siegburg- und Ruhrdepartement, zu Dillenburg und Dortmund

am 6ten July und 10. Sept. d. J., ist am 22. Juny u. 27 July d. J. gleichmäßig verordnet worden.

3342. — Den 31. May 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Um die Mutter-Rollen der Grundsteuer, welche so lange zur Norm dienen, bis die Fertigung eines Cadastrers vorgenommen wird, vollständig zu erhalten, wird eine ausführliche, mit Mustern erläuterte Instruction über die alljährlich anzufertigenden Etats der in jeder Mairie vorgefallenen Veränderungen im Grundbesitz ertheilt, und die Maires, die Steuer-Umleger, die Steuer-Controleurs und die Grundeigenthümer zu deren genauen Befolgung, resp. zur pünktlichen Nachtragung der Mutationen in den Mutterrollen und Hebelisten, angewiesen.

3343. — Den 31. May 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Herren Maires werden angewiesen, den in ihrem resp. Arrondissement commandirenden Gendarmerie-Lieutenant frühzeitig genug von dem Eintritt eines die Anwesenheit der Gendarmerie erfordernden Volksfestes zu benachrichtigen.

3344. — Den 8. Juny 1812. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren. Es ereignet sich häufig der Fall, daß Bagabunden, Deserteurs und Refractairs von mehreren unter Ihnen der hiesigen Stelle durch die Gendarmerie oder die Polizeydiener mit einem Begleitungsberichte zugesandt werden, ohne daß ein Signalement noch ein Verbal-Process beygefügt ist.

Ich finde mich daher veranlaßt, da dieses Verfahren

der Ordnung des Geschäftsganges zuwider ist, Ihnen folgendes zu Ihrer Nachachtung zu eröffnen.

1) Ueber jede Arrestation, sie mag auf Ihren Befehl, oder von Ihren Untergebenen veranlaßt worden seyn, der Arrestant mag ein Deserteur, ein Refractair, ein verdächtiger Vagabund oder ein designirter Verbrecher seyn, muß ohne Verzug ein Protocoll aufgenommen werden.

2) In diesem Protocoll muß nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 25. Nov. 1808 gleich im Anfange das genaue Signalement des Arrestanten, mit Beifügung seines Vor- und Zunamens, seines Wohnorts und seines Geburtsorts, seines Standes und seiner Konfession, bemerkt werden.

3) Die Veranlassungsgründe der Verhaftung sind sodann summarisch anzugeben, und die Aussagen des Verhafteten, seine vorgebrachten Entschuldigungen und Einwendungen wörtlich einzuschreiben.

4) Hat der Arrestant Papiere bey sich, so sind diese dem Protocoll anzuschließen, und davon eben sowohl, als wenn sich keine Papiere vorfinden, Erwähnung zu thun.

5) Das Protocoll muß dem Arrestanten vorgelesen, seine Zusätze oder verlangte Abänderungen vor dem Schlusse bemerkt und von ihm unterzeichnet werden.

6) Ist derselbe Schreibens unerfahren, so wird auch hiervon Erwähnung gethan, und demnächst das Ganze von dem Herrn Maire beglaubigt.

7) Dieses Protocoll wird verschlossen dem begleitenden Gendarmen oder Polizeidiener eingehändigt, und gleichzeitig mit dem Arrestanten überbracht; demnächst muß aber

8) der Begleiter noch ein offenes Signalement des Verhafteten bey sich führen, so wie dieses die Ministerial-Verfügung vom 25. Nov. 1808 bereits vorschreibt. Unter diesem Signalement wird bey hiesiger Stelle die Ablieferung bescheinigt.

Ich ersuche Sie, meine Herren, obige Bestimmungen für die Zukunft bey sich ereignenden Fällen genau beachten zu wollen.

3345. — Den 11. Juny 1812. — A. T.

Wir kaiserlicher Kommissär, Reichsgraf, Minister der Finanzen;

Nach Einsicht des kaiserlichen Decretes vom 22. Juny

1811, die Organisation der Forstverwaltung betreffend, und ins Besondere des 10. Titels desselben, welcher die dem Staate mit den Gemeinden oder andern Eigenthümern gemeinschaftlichen Forste betrifft, und worin die Domainen-Empfänger mit der Einnahme und Ausgabe dieser Holzungen beauftragt werden, und zugleich verordnet wird, daß die jährlichen Schläge öffentlich versteigert, und der Ertrag unter die verschiedenen Eigenthümer vertheilt werden soll, nachdem vorläufig die auf den genannten Waldungen haftenden Ausgaben bestritten worden sind;

In Erwägung, daß diese Bestimmungen es nothwendig machen, bey der Domainenverwaltung eine besondere Berechnung der Einnahme und Ausgabe von den ungetheilten Holzungen einzuführen;

In Erwägung, daß zur Sicherung der Gerechtfame der Miteigenthümer so wohl die zu befolgenden Vorschriften zur Herstellung der Ordnung und Einförmigkeit bey diesem Rechnungswesen, als die Pflichten und Verbindlichkeiten der Beamten der Domainen-Verwaltung festgesetzt werden müssen;

Auf den Bericht des Forst-Konservators, haben beschloffen und beschließen, wie folgt:

Art 1. Der Verkaufsertrag der Schläge und alle andere Einkünfte aus den dem Staate mit den Gemeinden oder Privaten gemeinschaftlichen Waldungen sollen an die Domainen-Empfänger, in deren Bezirke diese Waldungen liegen, versirt werden.

Art. 2. Das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Waldungen bleibt von der Komptabilität der Domainen gänzlich getrennt; es soll daher für jeden ungetheilten Wald insbesondere eine Uebersicht nebst einem Einnahmes- und Ausgabe-Register geführt werden.

Dieses Rechnungswesen wird für jeden ungetheilten Wald einem einzigen Empfänger anvertraut, wie dies die dem gegenwärtigen Beschlusse beygefügte Uebersicht nachweist.

Art. 3. Die Domainenempfänger haben bey Erhebung der Einkünfte der ungetheilten Waldungen die nämlichen Verbindlichkeiten und dieselbe Verantwortlichkeit, wie bey der Erhebung der einfachen Domainalrevenue. Die bey der Domainenverwaltung angenommene Beytreibungsart soll hiebey ebenfalls angewendet werden.

Art. 4. Die auf den ungetheilten Waldungen haftenden

den Ausgaben wie die Grundsteuer, die Konservationskosten, Fällungs- und Kulturkosten, werden von den Domainen-Direktoren in Gemäßheit der von dem Konservator zu diesem Ende mitgetheilten beglaubigten Etats, auf die Spezialkassen dieser Holzungen angewiesen; die Etats müssen jedoch jedesmal mit folgenden Belegen versehen seyn, nämlich:

Wegen der Grundsteuer, mit den von dem Empfänger und dem Maire beglaubigten Auszügen der Rolle;

Wegen der Konservationskosten, mit einem beglaubigten Auszuge des von Uns festgesetzten Vertheilungs-Etats dieser Kosten;

Wegen der Fällungs- und Kulturkosten, mit denjenigen Belegen, welche deren Regelmäßigkeit nachweisen.

Die Ausgaben dieser letzten Art dürfen nie die auf den General-Etat der zu auszuführenden Verbesserungen und Kulturen gebrachten Summen übersteigen. Dieser General-Etat wird von dem Konservator Uns alle Jahre zur Genehmigung vorgelegt, und wird zur Norm und Grenze bey dieser Art von Ausgaben dienen.

Art. 5. Die Domainen-Inspectoren werden bey ihren periodischen Rundreisen die Einnahme- und Ausgabe-Register verifiziren und festsetzen, und im Allgemeinen das Rechnungswesen der ungetheilten Waldungen nach Art und Weise, wie die Domänial-Komptabilität, unter Aufsicht halten; sie dürfen keine Ausgabe passiren lassen, welche nicht vorschriftsmäßig justificirt ist.

Art. 6. Die Domainen-Empfänger werden jährlich eine besondere Rechnung von jedem gemeinschaftlichen Walde ablegen.

Sie schließen am 31. Dezember jedes Jahrs ihre Register über Einnahme und Ausgabe ab, und beschäftigen sich hierauf gleich mit der Anfertigung dieser Rechnung, deren Form zwischen dem General-Domainen-Direktor und Forst-Konservator verabredet werden wird.

Art. 7. Sobald diese Rechnung angefertigt ist, wird sie mit allen Belegstücken den Miteigenthümern zur Prüfung vorgelegt, welche zu diesem Ende von den Empfängern an einem vorher bestimmten Tage zusammen berufen werden.

Art. 8. Sie halten bey dieser Vereinigung ein Protokoll ab, worin die Bemerkungen der Miteigenthümer aufgenommen werden; letztere unterzeichnen das Protokoll

mit dem Empfänger, und dasselbe bleibt der Rechnung beigelegt.

Art. 9. Die Domainen-Inspectoren verifiziren und arretiren bey ihrer im Januar vorzunehmenden vierteljährigen Rundreise die Rechnung, nachdem sie die Einnahme- und Ausgabe-Register eingesehen haben, und übersenden solche ihrem Direktor mit allen nöthigen Belegen, und mit dem bey der Versammlung der Miteigenthümer abgehaltenen Protokoll, welchem sie ihre Bemerkungen beifügen.

Art. 10. Die Direktoren übersenden die zusammengestellten, verifizirten und beglaubigten Rechnungen über die ungetheilten Waldungen ihrer Direktion dem General-Direktor, welcher solche vor dem 1. July jedes Jahrs zum Ministerium der Finanzen befördert.

Art. 11. Die Empfänger genießen von dem Ertrage der Einnahme jedes ungetheilten Waldes einen Abzug, welcher vorläufig auf 4% festgesetzt ist, und außer welchem sie keine Entschädigung erhalten.

Art. 12. Unmittelbar nach dem Verlaufe der jährlichen Schläge, entwirft der Konservator den Etat der unter die verschiedenen Eigenthümer zu vertheilenden Summe, welche nach Abzug der auf den gemeinschaftlichen Waldungen haftenden gehörig genehmigten Ausgaben von dem Verkaufspreise noch übrig bleibt, und legt Uns denselben zur Approbation vor.

Nach Empfang dieser mit unserer Genehmigung versehenen Etats, weisen die Domainen-Direktoren die jedem Miteigenthümer zukommende Summe auf die Spezialkasse an.

Art. 13. Der General-Domainen-Direktor und der Forst-Konservator sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in die Präfecturacten eingerückt werden soll.

3346. — Der 12. Juny 1812. — A.

Der Minister des Innern u. d. Krieges.

Vorschriften über die Errichtung des großherzoglichen Militair-Probant-Fuhrwesens, über den Dienst und die Disziplin der dabei angestellten Individuen, so wie über dessen Verwaltung und Rechnungswesen.

3347. — Den 17. Juny 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Nur aus denjenigen Mairiebezirken, in welchen sich Haupt-Fruchtmärkte befinden, müssen die Frucht- und Fou-
rage-Preise, Behufs der zu publicirenden Mercurialien, am 1sten und 15. jedes Monats eingesendet werden; aus den übrigen Mairien werden die Preisverzeichnisse am Schluß des Monats den gewöhnlichen Polizeiberichten einverleibt.

3348. — Den 20. Juny 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Den Hebammen und Geburtshelfern soll, in Bezug auf ihre Pflichten gegen Kreisende, der Art. 38 der Medicinal-Ordnung von 1773 (No. 2096) zur strengsten Beobachtung empfohlen, und von den Hrn. Maires jede Con-
travention zur Anzeige gebracht werden.

3349. — Den 21. Juny 1812. — A. T.

Der Minister des Innern.

I n s t r u k t i o n
für die Eintheilung der Schulbezirke in ganzen
Arrondissements.

1. Da das Allerhöchste Dekret für die künftigen Primair-
schulen eine Zahl von 80 Kindern festsetzt, jedoch anzunehmen ist, daß diese Zahl sich weniger auf die Schul-
fähigen als die Schulbesuchenden beziehe, von den ersteren auch immer ein Theil aus annehmlchen Ur-
sachen die Schule wirklich nicht besucht; so ist darauf zu sehen, daß jeder Primairschulbezirk 100 schulfähige Kin-
der umfasse und darnach abgesteckt werde.

Unter schulfähigen Kindern sind die Kinder vom 6.
bis zum 14. Jahre (anschließlch) zu rechnen.

2. Bey der hiernach vorzunehmenden Regulirung neuer
Schulbezirke brauchen weder die Gränzen der Pfarre noch die Gränzen der Mairien und der Kantons durchaus streng
berücksichtigt zu werden.

Um diese ängstliche Beschränkung zu entfernen, sind die Schulbezirke eines ganzen Arrondissements zugleich abzustecken, und soll die Bestätigung der entworfenen Bezirke-
Abtheilungen jedesmal für ein ganzes Arrondissement zugleich erfolgen.

Wo es sich jedoch mit 1. und den nachfolgenden Bestimmungen vereinigen läßt, ist das Ueberspringen außer den Mairie- oder Kantonsgränzen möglichst zu vermeiden.

3. Bey der Absteckung und Eintheilung der Primair-
schulbezirke müssen zur Bestimmung des Schullokals, so viel immer thunlich ist, die Centralorte ausgemittelt werden.

Die zweckmäßige Lage eines Ortes oder Dorfes, worin ein Schulgebäude vorhanden ist, oder leichter als anderswo errichtet werden kann, verdient jedoch eine geeignete Rücksicht.

Der Schulbezirk braucht zwar nicht cirkelförmig um den Centralpunkt zu liegen, in jedem Fall aber ist möglichst darauf zu halten, daß die Entfernung der Schulgenossen von der Schule nicht über 30 Minuten betrage.

4. Hiernach bestimmt es die Bevölkerung und der Umfang einer Gemeinde, ob in derselben mehrere Primair-
schulen abgesteckt und errichtet werden müssen. Wo jedoch nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, nach den Entfernungen und den Lokalitäten es nicht absolut unthunlich ist, die Errichtung einer oder der andern Schule durch Anordnung von Unterlehrern zu umgehen, wie dieses um und in Fabrikorten häufig der Fall seyn kann, da mag solches geschehen und darnach der Bezirk jedoch mit möglichst steter Rücksicht auf die N. 3. angegebene Entfernung, regulirt werden.

Wo jedoch ein Unterlehrer angestellt wird, muß der Unterricht in zwey Klassen ertheilt werden; es muß deshalb das Schulgebäude zwey dazu abgesonderte Lehrzimmer enthalten.

5. Bey der Bestimmung der Schulbezirke darf nirgend ein Ort oder auch nur ein Haus übergangen werden, ohne irgend einem Schulbezirke nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen Zugeheilt zu seyn.

6. Diese allgemeine Bestimmungen gelten für die Schulen jeder Konfession.

In der Regel muß jeder Konfession eine eigene Primair-
schule gegeben werden.

Erfordern es durchaus die Lokalitäten, daß zwey Konfessionen in einer Primairschule vereinigt werden, so muß ein Unterlehrer angestellt werden, welcher mit dem Religionsunterricht für die eine Konfession vorab ausschließlich zu beauftragen ist, den übrigen Unterricht aber in Konkurrenz mit dem Hauptlehrer zu ertheilen hat.

Bey der Nothwendigkeit einer Vereinigung zweyer Konfessionen in einer Schule muß rücksichtlich auf die Bestimmung des Schullokals bey übrigens gleichen Verhältnissen der kleinere Theil dem größeren folgen.

7. Die sämtlichen Primairschulen werden auf Kosten der betreffenden Mairie errichtet und unterhalten.

Dagegen sind alle zu Lokalschulfonds gehörige Kapitalien und Gründe zur Kommunal-Kasse einzuziehen.

Ausgenommen sind von dieser Einziehung.

a) die für die Primairlehrer nöthigen Wohnungen, welche vorhanden sind, und ferner gebraucht werden; ferner wenn sie vorhanden,

b) drey Viertel bergische Morgen Land, wovon die Hälfte zum Garten die andere Hälfte aber zum Spielplatz für die Kinder und zur Anlegung einer Obstbaumschule dem Lehrer angewiesen werden;

c) soviel Wiesengrund (wo er vorhanden ist) als zur Haltung einer Kuh für den Lehrer erforderlich seyn mag.

Wo kein Land zum Garten vorhanden ist, muß für den Lehrer ein Geldäquivalent zur Anpachtung desselben ausgemittelt werden. In diesem Falle können der Spielplatz und die Obstbaumschule wegfallen.

8. Wenn ein Schulbezirk die Grenzen der Mairie überschreiten muß, so hat die Minderzahl zu den Schulbedürfnissen der Mairie, wohin sie überschlägt, nichts beizutragen, sondern der überschießende District concurrirt zu den Bedürfnissen der Mairie, worin der Haupttheil des Schulbezirks gehört.

9. Was nach Einziehung der sämtlichen vorhandenen Lokalschulfonds an den Schulbedürfnissen noch fehlt, hat jede Mairie für sich, und nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels aufzubringen.

10. Außer der freien Wohnung und der §. 7 bemerkten Benutzungen wird das Gehalt eines Primairlehrers, welches ausgemittelt, respective bezugebracht werden muß, mit 250 Fr. als das Minimum festgesetzt. In bemittel-

ten Mairien, besonders in Städten kann das höhere Gehalt derselben mit Rücksicht auf die vorhandenen Fonds und die Vermögenheit der Gemeinde gemäß den folgenden Bestimmungen vorgeschlagen werden

11. Das Schulgeld wird für jedes schulbesuchende Kind für alle Monate des Jahres auf das Minimum:

a) in städtischen Bezirken von 50 Cent.

b) auf dem Lande von 40 Cent.

bestimmt, ohne jedoch eine vorzuschlagende Erhöhung desselben auszuschließen.

Was das bisher üblich gewesene Brandgeld betrifft, so soll solches von jeder Mairie besonders vorgeschlagen werden, und, da es bey der verschiedenen Lage der Mairien bald mehr bald minder theuren Brand giebt, bey manchen auch die Bestreitung des Brandes durch Naturallieferung des Materials erspriesslicher seyn kann, allenfalls auch für die Lieferung des Brandmaterials von Seiten der Mairien votirt werden können.

12. Die Maires haben die Schullehrer in der Beytreibung der Schulgelder mit ihrer amtlichen Gewalt zu unterstützen.

Um diese Hülfe, wo sie nothwendig wird, zu erhalten, haben die Lehrer am Ende jedes Vierteljahres ein Verzeichniß der Restanten bey der Mairie einzureichen.

Wird diese Einreichung doch um einen Monat verspätet, so hat der Maire keine Verpflichtung, die bezeichneten Reste eintreiben zu lassen, es sey denn, daß die verzögerte Einreichung hinlänglich entschuldigt wird.

13. Die Schulgelder für arme Kinder werden aus den Mitteln der Wohlthätigkeitsanstalten den betreffenden Lehrern entrichtet.

Vor allen andern Unterstützungen haben die Central- und Hülfsbureaus der Wohlthätigkeit auf die Abtragung dieser Forderungen zu denken.

Damit der betreffende Maire desto sicherer dahin wirken könne, hat jeder Lehrer demselben halbjährig das Verzeichniß der Armenkinder seiner Schule mit der Berechnung des Schulgeldes zuzustellen, und wird der Maire die Bezahlung des Betrages von Amtswegen eifrigst betreiben.

14. Sobald die Schulbezirke, die Gehälter und die Schulgelder regulirt sind, können Seitens der Lehrer von den Schulinteressenten keine Geschenke und Gaben, welchen Nahmen sie auch bisheran gehabt haben mögen, als verbindliche Entrichtungen ferner gefordert werden.

15. Wo zur Umgehung der Errichtung einer neuen Primairschule eine Abhilfe durch Anstellung eines Unterlehrers stattfinden soll, (§. 4.) oder wo die Anstellung eines solchen durch die Vereinigung zweyer Konfessionen in einer Schule nothwendig wird, (§. 6.) muß für dessen Unterhaltung und Besoldung von Seiten der Mairie gesorgt werden, entweder so, daß sie sich über dessen Besoldung, Wohnung und Beföstigung mit dem Hauptlehrer, oder mit dem Unterlehrer selbst abfinde, worüber die Vorschläge bey den Entwürfen der Schulbezirks-Abtheilungen einzureichen sind.

16. Um bei den Entwürfen der Schulbezirks-Abtheilungen nach Maßgabe der vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen mit Sicherheit zu Werke gehen zu können, ist es durchaus erforderlich, die Zahl der schulfähigen Kinder in jeder Mairie zu kennen.

Deshalb haben die Maires vor allem und zuerst die genaueste Aufnahme der schulfähigen Kinder (§. 1.) ihrer Mairie zu veranlassen und selbige in einer Tabelle nach dem anliegenden Muster verzeichnen zu lassen.

Da sich hierauf die Bezirks-Eintheilung gründet, so ist dabey die größte Aufmerksamkeit nothwendig und sind die Maires für die Richtigkeit der Ausfüllung der Tabellen verantwortlich.

17. Um nach diesen Grundzügen die Schulbezirke abzustecken und das Einkommen der Lehrer zu reguliren, haben zuerst die Maires überall die Eintheilung der Schulbezirke für ihre Mairie zu entwerfen, selbige den Konfessionspfarrern vorzulegen und deren Bemerkung darüber zu vernehmen, ferner die Gehälter und deren Quellen auszumitteln.

18. Der Unterpräfect wird hierauf die sämtlichen Maires eines Kantons an einem bestimmten Tage zu einer Versammlung berufen, um die Schulbezirke auszugleichen und zu reguliren, welche die Grenzen einzelner Mairien überspringen, und in gemeinsamer Berathung darüber das Nöthige nach Maßgabe der allgemeinen Principien vorzuschlagen.

Diese Versammlungen werden für ein ganzes Arrondissement an einem und demselben Tage gehalten. Die Pfarrer, welche etwas zu erinnern haben möchten, können denselben beywohnen, wenn sie solches vorher dem Herrn Unterpräfecten angezeigt haben. Die Pfarrer kön-

nen verlangen, daß ihre Meinungen und Vorschläge in das Protokoll der Berathung aufgenommen werden.

19. Auf einen vier Wochen später einfallenden Tag sind sämtliche Maires eines Arrondissements in dem Hauptorte desselben durch den Herrn Unterpräfect zu versammeln, um unter dem Vorste des letztern die sämtlichen Primairschulbezirke auszugleichen und über die Absetzung derjenigen vorzuschlagen, welche aus den einzelnen Kantons in andere Kantons überspringen. Die Maires werden in dieser Versammlung dem Herrn Unterpräfecten ihre projectirten Eintheilungen der Schulbezirke, die Aufnahme der vorhandenen Lokalschulfonds (§. 7.) und die Entwürfe für das Einkommen der Lehrer (§. 10. 11. 13. 15.) vorlegen und mit demselben über die ganze Angelegenheit berathen.

20. Die Herren Unterpräfecte werden aus diesen sohergestalt gesammelten, zuversichtlichen Daten den Entwurf einer Eintheilung der sämtlichen Primairschulbezirke und der Besoldungen für das ganze Arrondissement anfertigen.

Sie können über einzelne Differenzen noch die besondern Aeußerungen einzelner Maires und Pfarrer, wo es nöthig seyn kann, einziehen. Die Herren Unterpräfecte haben die gefertigte Hauptarbeit mit ihrem gutachtlichen Bericht an die Herren Präfecte ihres Departements einzusenden.

21. Die Herren Präfecte werden mir die Eintheilungs- und Besoldungsentwürfe der Primairschulen für jedes Arrondissement besonders, so, wie sie eingehen, mit dem gutachtlichen Bericht zur Bestätigung vorlegen.

22. Für die Beendigung der ganzen Operation wird eine Frist von drey Monat bestimmt. Da in der Zwischenzeit manche Schulangelegenheit nicht entschieden werden kann, deren Entscheidung auf diese Operation sich bezieht, so kann diese Frist ohne Nachtheil für den Unterricht durchaus nicht ausgedehnt werden.

23. Diese Instruktion ist zwar durch die Präfecturakten so fort bekannt zu machen, zur Beschleunigung der Ausführung sind jedoch die Herren Unterpräfecte und Maires durch besondere Schreiben auf den Inhalt und auf die Wichtigkeit einer prompten Erledigung derselben aufmerksam zu machen. (Conf. No. 3179.)

3350. — Den 25. Juny 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Ermäßigung der im Continental-Tarif bestimmten Abgaben von Colonial-Waaren, bei der Einfuhr roher Baumwolle und raffinirten Zuckers in's Großherzogthum Berg.

3351. — Den 27. Juny 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Amtskleidung der Präfecte, Unterpräfecte und Maires, so wie deren Adjunkte und der Polizei-Commissaire wird, zufolge einer Ministerial-Bestimmung, vorgeschrieben.

3352. — Den 29. Juny 1812. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Bestimmung derjenigen gesetzlichen Formalitäten, welche von den Zollbeamten bei stattfindenden Hausvisitationen zu beobachten sind.

3353. — Den 30. Juny 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Diejenigen Gemeinden und Privaten, welche Ansprüche auf Rukungerechtfame in den Waldungen der, zufolge des Decretes vom 22. Juny 1811, aufgehobenen, geistlichen Korporationen zu machen haben, werden unter dem Nachtheile des Verlustes der Gerechtfame aufgefordert, ihre Titel an den betreffenden Präfecten vor dem 1sten Sept. d. J. einzusenden.

3354. — Den 1sten July 1812. — A. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Den Herren Maires werden diejenigen Artikel der pro-

mulgirten neuen Gesetzbücher, wodurch ihnen ihre Wirkungssphäre als Beamte der gerichtlichen Polizei angewiesen wird, zur nähern Kenntnißnahme folgendermaßen bezeichnet:

I. Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen.

Art. 1. bis 4. Art. 9. 10. 11. 15. 16. 18. 19. 22. 29. 30. bis 55. Art. 64. bis 67. Art. 84. 95. 98. 100. 101. 102. 105. 106. 109. 114. 129. 137. 139. 140. 146. bis 174. Art. 177. 178. 179. 182. 192. 227. 249. 250. 279. 280. bis 283. Art. 289. 358. 373. 375. 408. 410. 411. 413. 416. bis 424. Art. 439. 442. 449. 450. bis 456. Art. 464. 504. 505. 506. 509. 526. bis 552. Art. 608. bis 613. Art. 639. 640. 642. und 643.

II. Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen.

Art. 1. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 25. 28. 34. 66. 74. 114. 117. 119. 121. 122. 126. 127. 128. 129. 145. 146. 166. bis 169. Art. 173. 174. 175. 177. 178. 182. bis 191. Art. 196. bis 198. Art. 222. bis 227. Art. 230. 283. 284. 286. 367. 368. 370. 371. 375. 376. 457. 460. 464. bis 484.

3355. — Den 21. July 1812. — P. T.

Der Staatsrath, Präsident des Spezial-Zoll-Tribunals.

Publication der von dem kaiserl. Commissair festgesetzten Befugnisse der Zollbeamten, und des gleichmäßig bestimmten Verfahrens der Gerichtsbehörden bei Arrestationen und Untersuchungen wegen Zolldefraudationen; zur Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit gegen jede Willkühr.

3356. — Den 27. July 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die gesetzlich bestimmten Gebühren für die Ertheilung von Auszügen aus den Personen- (Civil-) Stands-Registern müssen zufolge einer Ministerial-Bestimmung gleich allen andern Mairie-Gebühren in die Gemeinde-Casse fließen, und daselbst verrechnet werden.

3357. — Den 27. July 1812. — A. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication eines Auszuges aus dem bei der Präfectur geführten Tagesregister über die stattgefundene Einregistrierung der in den seither erschienenen Gesetzbulletins verkündigten kaisert. Decrete.

Bemerk. Zur Uebersicht der, auf den Grund der in den kaisert. Decreten (Nro. 3085 u. 3331 d. S.) enthaltenen Bestimmungen über die Publications-Ort der Gesetze u., vor und nach bei den drei Präfecturen des Großherzogthums stattgefundenen Einregistrierungen der Gesetz-Bulletins, folgt hier das nachstehende Verzeichniß.

Nro. des Gesetz-Büll.	Tag der Einregistrierung bei der Präfectur des		
	Rheindepart.	Siegedepart.	Ruhrdepart.
1.	23. Decbr. 1809.	12. Januar 1810.	4. Jan. 1810.
2.	19. Januar 1810.	25. „ „	12. „ „
3.	13. Febr. „	9. Febr. „	5. Febr. „
4.	12. „ „	22. „ „	14. „ „
5.	20. „ „	1. März „	26. „ „
6.	10. Octob. „	11. Octob. „	10. Octob. „
7.	29. „ „	3. Nov. „	31. „ „
8.	21. Nov. „	30. Januar 1811.	23. Nov. „
9.	8. Februar 1811.	6. Februar „	5. Febr. 1811.
10.	22. „ „	28. „ „	27. „ „
11.	11. July „	19. July „	10. July „
12.	29. „ „	16. August „	31. „ „
13.	11. August „	16. „ „	14. August „
14.	21. „ „	19. „ „	21. „ „
15.	23. October „	1. Novbr. „	24. Octob. „
16.	4. Januar 1812.	17. Januar 1812.	12. Jan. 1812.
17.	11. „ „	17. „ „	12. „ „
18.	11. „ „	17. „ „	12. „ „
19.	1. Febr. „	13. Febr. „	9. Febr. „
20.	10. Januar „	13. „ „	9. „ „
21.	27. „ „	13. „ „	9. „ „
22.	1. Febr. „	21. „ „	17. „ „
23.	25. März „	3. April „	1. April „
24.	22. August „	28. August „	29. August „
25.	25. Novemb. „	30. Novemb. „	30. Novbr. „

Nro. des Gesetz-Büll.	Tag der Einregistrierung bei der Präfectur des		
	Rheindepart.	Siegedepart.	Ruhrdepart.
26.	18. Juny 1813.	21. Juny 1813.	22. Juny 1813.
27. a)	4. May 1812.	14. May 1812.	11. May 1812.
27. b)	4. „ „	4. July „	29. Juny „
28.	3. April 1813.	5. April 1813.	5. April 1813.
29. a)	4. Juny 1812.	4. July 1812.	29. Juny 1812.
29. b)	15. July „	19. „ „	20. July „
30.	2. „ „	6. „ „	6. „ „
31.	27. März „	3. April „	1. April „
32.	25. „ „	16. „ „	12. „ „
33.	31. Oct. „	6. Nov. „	7. Nov. „
34.	5. Febr. „	21. Febr. „	10. Febr. „
35.	16. „ „	21. „ „	17. „ „
36.	25. März „	3. April „	1. April „
37.	17. April „	30. „ „	22. „ „
38.	25. Nov. „	30. Nov. „	30. Nov. „
39.	29. Jan. 1813.	25. Jan. 1813.	4. Febr. 1813.
40.	15. Febr. „	18. Febr. „	18. „ „
42.	26. März „	29. März „	29. März „
43.	15. „ „	19. „ „	17. „ „
44.	13. „ „	19. „ „	17. „ „
45.	26. „ „	29. „ „	29. „ „
46.	26. „ „	29. „ „	29. „ „
47.	10. April „	12. April „	13. April „
48.	1. May „	7. May „	26. May „
49.	23. July „	26. July „	24. July „
50.	6. Aug. „	9. Aug. „	7. Aug. „
51.	18. Sept. „	20. Sept. „	18. Sept. „

Bemerk. Die Nro. 41 und 52 sind nicht einregistriert worden, weil dieselben gleichzeitig mit der Auflösung des französischen Gouvernements die Presse erst verlassen hätten.

3358. — Den 4. August 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Verminderung des Schleichhandels mit Salz und Tabak, (dessen verderbliche Folgen bereits durch mehrere

Circularschreiben geschildert worden,) werden die Hrn. Maires aufgefordert, auf den Grenzen eine strenge Waspolizei auszuüben, und bei den Ertheilungen der Certificats, welche zur Erlangung der Pässe für's Ausland erfordert werden, die größte Vorsicht in Bezug auf die Individualität des Reisenden und dessen Reiseziel anzuwenden.

3359. — Den 5. August 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication eines vom Departements-Physikus verfaßten, gemeinnützigen Unterrichtes über das Verfahren zur Rettung aller Arten von Scheintodten. Diejenigen, welche bei den anzustellenden Rettungsversuchen sich saumselig bezeigen, oder sich weigern, den Verunglückten in ihrer Wohnung aufzunehmen, oder endlich sich widersetzen, ein schickliches Lokal zu den Versuchen der Rettung herzugeben, sollen den Polizeigerichten zur Bestrafung nach Art. 475, Kro. 12 des Strafgesetzbuches angezeigt werden.

3360. — Den 16. August 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Sicherstellung des p. 1812 berechneten, bei der Verminderung der Grundsteuer notwendigen Ertrages des ausschließlichen Salzverkaufes, werden diejenigen Quantitäten Salz, deren diesjähriger Verkauf noch stattfinden muß, nach Maßgabe der Bevölkerung und des Viehstandes auf die Mairien des Großherzogthums repartirt, und die Maires angewiesen, die von jedem Consumenten zwangsweise abzunehmenden Salz-Quantitäten zu ermitteln.

Bemerk. Das Quantum für das Rhein-Departement beträgt bei einer Bevölkerung von 784308 Seelen, 35880 metr. Zentner Salz.

3361. — Den 25. August 1812. — T.

Der General-Director des öffentlichen Schatzes.

Das Gewicht der bei den öffentlichen Kassen tarifmäßig anzunehmenden, französischen, ganzen und halben Kronenthaler darf, zufolge einer Ministerial-Bestimmung, nicht unter 592 u. resp. 296 holl. Aß seyn, mithin dürfen sie mehr nicht als 16 Aß u. resp. 8 Aß weniger als 2 u. resp. 1 Loth kölnisch Markgewicht wiegen.

3362. — Den 6. Sept. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über die strengere Anwendung des Art. 275 des Strafgesetzbuches gegen die einheimischen, arbeitsfähigen Gewohnheitsbettler und gegen fremde Bettler.

3363. — Den 10. Sept. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

In den Primair-Schulen sollen bei den jährlichen, öffentlichen Prüfungen der Schüler Ermunterungs-Prämien ertheilt, und deren Kosten nach vorläufiger Festsetzung durch den Municipal-Rath auf die Gemeinde-Budjets p. 1812 u. 1813 gebracht werden.

3364. — Den 15. Sept. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über das Verfahren der Verwaltungs-Behörden in Bezug auf den Transport und die Verpflegung der im Großherzogthum während des Urlaubs oder auf dem Marsche erkrankenden Militärpersonen.

3365. — Den 17. Sept. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolg einer Ministerial-Bestimmung soll eine genaue

und spezielle Aufnahme des eigentlichen Einkommens einer jeden Pfarre stattfinden, und werden sämtliche Pfarren und Maires zur Nachweisung und resp. zur Untersuchung und Bescheinigung des wirklichen Bestandes jeder Pfarrdotation angewiesen.

3366. — Im kais. Hauptquartier zu Moskau den 11. October 1812. — S.

Ermächtigung für mehrere Gemeinden und Wohlthätigkeits-Anstalten zu Veräußerungen von Grundstücken und zur Annahme von Vermächtnissen zu wohlthätigen Zwecken.

3367. — Ort und Datum wie vor. — S.

Der Bestand des großherzoglichen, zweiten Lanciers-Regiments soll auf 1200 Mann und 1200 Pferde gebracht werden.

3368. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennungen für vier Offiziere bei den großherzoglichen Truppen.

3369. — Den 20. October. 1812. — A. T.

Wir Präfect des Rheindepartements,

In Erwägung, daß zwar durch einen Beschluß Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, das Monopol der Verpachtung der Kaminfegerereyen für die Domainen, aufgehoben, und die Sorge für diesen Zweig der Polizei den Verwaltungsbehörden überlassen worden ist, daß aber nicht überall gleichförmig zum Besten der Gemeinden die Kaminfegererey besorgt wird;

Nach Einsicht der General-Verordnung vom 17. October 1804 (No. 2780) die Verpachtung der Kaminfegerereyen betreffend;

Nach Einsicht der Feuerordnung vom 5. Sept. Jahrs 1807 (No. 2979);

Nach Einsicht des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 23. Oct. 1811, wornach nur gelehrte Kaminfeger angestellt werden sollen;

Nach Einsicht endlich der sämtlichen Berichte der Herren Maires des Rheindepartements über die bisher beobachtete Ordnung bey dem Kaminfegeren,

Haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Lit. 1. Anordnung der Kaminfeger.

Art. 1. Niemand außer den angestellten Kaminfegern ist es erlaubt, die Kaminfegererey auszuüben.

Art. 2. Es soll in jedem Kanton ein Kaminfeger angestellt werden.

Art. 3. Der Wohnort des Kaminfegers braucht nicht der Kantons-Hauptort zu seyn. Es soll vielmehr bey Bestimmung des Wohnorts auf die volkreichste Gemeinde Rücksicht genommen werden.

Art. 4. Um als Kaminfeger angestellt zu werden, muß zuvor ein sittliches, nüchternes Betragen und die Erlernung des Handwerks beurkundet werden.

Art. 5. Jeder Kaminfeger, welcher in Zukunft angestellt wird, soll des Schreibens erfahren seyn. Für diejenigen, welche bisher angeordnet waren und beibehalten werden, wird hievon eine Ausnahme gemacht. Der Kaminfeger soll ferner, wo möglich, angelesen seyn, und es soll bey der Anstellung auf diejenigen vorzügliche Rücksicht genommen werden, welche bisher in dem Kanton wohnten und des Lokals kundig sind.

Art. 6. Die sämtlichen Maires des Kantons bringen gleich nach Empfang des gegenwärtigen Beschlusses jeder ins besondere ein Subject in Vorschlag, und begleiten ihren Vorschlag mit den nöthigen Belegen.

Art. 7. Aus den Vorgesetzten wird einer von der hiesigen Stelle bestätigt, und erhält eine Anstellung.

Art. 8. Der angestellte Kaminfeger soll vor dem Maire seines Wohnortes auf die Bestimmungen der allgemeinen Feuerordnung und auf gegenwärtiges Reglement vereidigt werden. Ueber diese Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

Art. 9. Jedem Kaminfeger wird bey seiner Vereidigung eine Abschrift des gegenwärtigen Reglements zugestellt.

Art. 10. Der Kaminfeger trägt, wenn er in seiner Handwerkskleidung ist, ein kupfernes Schild auf dem rech-

ten Arm, mit seinem Namen und jenem des Kantons umschrieben.

Art. 11. Er darf, ohne Erlaubniß des Maire seines Wohnorts, sich nicht aus dem Kanton entfernen.

Art. 12. Der angestellte Kaminfeger darf eine beliebige Anzahl Gehülfen halten.

Dieselben werden jedoch nur dann zu den Berrichtungen eines Kaminfegers zugelassen, wenn sie ein sittliches Betragen und die Erlernung des Handwerks bekrundet haben.

Art. 13. Die Gehülfen werden gleich den angestellten Kaminfefern vereidet. Sie sollen aber vor der Ausübung ihrer Berrichtungen einen von dem angestellten Kaminfeger erteilten schriftlichen Auftrag dem einschläglichen Maire vorzeigen, welchen der Maire unentgeltlich visiren muß.

Art. 14. Die Gehülfen tragen ein kupfernes Schild in ihrer Dienstkleidung, gleich jenem des angestellten Kaminfegers, mit dem Unterschiede, daß dasselbe nebst ihrem Namen und jenem des Kantons, auch noch mit jenem des Meisters umschrieben ist.

Art. 15. Die Gehülfen sollen, wo möglich, in verschiedenen Gemeinden des Kantons wohnen.

Art. 16. Lehrlinge der Kaminfegererey dürfen sich nur in Gegenwart des Meisters üben, und der Meister ist verbunden, die von dem Lehrlinge bestiegenen Schornsteine nachzusehen.

Lit. 2. Obliegenheiten der Kaminfeger.

Art. 17. Alle Schornsteine müssen nach den Bestimmungen der allgemeinen Feuerordnung (Art. 18) in den vorgeschriebenen Fristen gereinigt werden.

Art. 18. Die darin bezogene öftere Reinigung, wird bey den Gebäuden, wo sie als nöthig erscheint, z. B. bey großen Bauerdöfen, Schmieden, Backhäusern ic. von dem Maire bestimmt.

Art. 19. Die Zeit, wann in jeder Gemeinde die Schornsteine gefegt werden, soll durch eine Verkündigung von Seiten des Maire den Verwalteten bekannt gemacht, und überdem jedem Einwohner durch den Kaminfeger einen Tag vorher seine Ankunft angezeigt werden.

Art. 20. Ist dieses geschehen, und der Schornsteinfeger muß, ohne seine Schuld, unverrichteter Sache abziehen, so ist er zwar verbunden, wieder zu kommen, der Bewohner muß ihn aber dafür entschädigen.

Art. 21. Sollte ein Hauswirth das Reinigen der Kamine verweigern, oder zur bestimmten Jahreszeit den Kaminfeger länger als 3 Tage damit hindern, so hat derselbe davon dem Maire die Anzeige zu machen, welcher bey dem Polizeigericht die geeignete Strafe in Antrag bringt.

Art. 22. Es soll in jeder Mairie ein Verzeichniß aller Rauchfänge, nach der Ordnungsnummer der Häuser, und dem Namen der Besitzer angefertigt, und dem Kaminfeger bey der jedesmaligen Reinigung eine Abschrift davon mitgetheilt werden.

Art. 23. In die Kolonne dieses Verzeichnisses, welche zu Bemerkungen bestimmt ist, soll der Kaminfeger alle Beschädigungen, gefährliche Anlagen ic. ic. bemerken.

Art. 24. Der Maire wird sofort nach vorgemommener Besichtigung dieser Mängel die Beseitigung oder Abänderungen verfügen, und den Eigenthümern eine Frist dazu anberaumen.

Art. 25. Nach Verlauf dieser Frist wird der Maire die vorgeschriebene Brandvisitation mit Zuziehung eines Werksverständigen und des Kaminfegers vornehmen.

Art. 26. Diejenigen Eigenthümer, welche in Beseitigung der Beschädigungen oder gefährlichen Anlagen säumselig befunden werden, sollen dem Polizeygerichte denunzirt, und ihre Bestrafung nach dem Art. 471 des Gesetzbuchs über Strafsachen, in Antrag gebracht werden.

Art. 27. Bey der, in dem Art. 25 verordneten Brandvisitation soll der Maire sich nach der geschehenen Reinigung der Kamine erkundigen, und sich von der richtig geschehenen Anzeige allenfalls vorgefundener Mängel vergewissern.

Art. 28. Säumseligkeiten von Seiten des Kaminfegers, sind für das erstemal mit der unentgeltlichen Nachholung der Arbeit, für das zweitemal mit Suspension auf bestimmte Zeit, und für das drittemal mit Remotion vom Dienste zu strafen.

Art. 29. Der Schornsteinfeger ist verbunden, bey einer sich ereignenden Feuerbrunst sofort zu Hilfe zu eilen, und das Löschgeschäfft nach Kräften zu unterstützen.

Art. 30. Die Schornsteinfeger, welche bey Ausübung ihrer Berrichtungen in verschiedene Theile des Hofraums und der Gebäude kommen, sind annehbens verbunden, auf die, in der allgemeinen Feuerordnung benannten feuerpo-

lizenlichen Mängel, besonders aufmerksam zu seyn, und dem Maire die Anzeige davon zu machen.

Art. 31. Insbesondere wird es Ihnen zur Pflicht gemacht, nach dem Art. 24 der allgemeinen Feuerordnung ein Verzeichniß der noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächer anzufertigen. Die Herren Maires werden dieses Verzeichniß mit ihren umständlichen Vorschlägen, auf welche Art diese verbotenen Dächer am schnellsten und füglichsten entfernt werden können, einsenden.

Lit. 3. Lohnsätze der Kaminfeger.

Art. 32. Die Kaminfeger erhalten für die jedesmalige Reinigung der Rauchfänge eine Taxe, welche der Maire nach dem Verhältnisse der ein-, zwei- und dreystöckigen Gebäude, und nach der bisherigen Observanz in Vorschlag bringt, und welche, nachdem sie durch den Gemeinderath begutachtet ist, von der hiesigen Stelle festgesetzt wird.

Art. 33. Der Gemeinderath wird sich deshalb unverzüglich versammeln und der Maire wird dessen motivirtes Gutachten unverweilt durch die Herren Unterpräfekte zur hiesigen Stelle gelangen lassen.

Art. 34. Damit keine Verschiedenheit der Taxe in den einzelnen Kantons entstehe, sollen die Vorschläge des Gemeinderaths gleichzeitig, längstens bis zum 15. Dezbr. eingekandt, und im Falle einer Verschiedenheit bey den einzelnen Mairien des Kantons, eine Durchschnittstaxe von der hiesigen Stelle festgesetzt werden.

Art. 35. Der Kaminfeger darf bey Strafe der Entsetzung und der gerichtlichen Verfolgung nichts mehr als die festgesetzte Taxe fordern, ausgenommen bey den, in dem Art. 20 und Art 21 des gegenwärtigen Reglements bestimmten Fällen.

Lit. 4. Allgemeine Verfügungen.

Art. 36. Die sämtlichen Bestimmungen, welche für die anzustellenden Kaminfeger gegeben sind, finden auch auf deren Gehülfen Anwendung.

Art. 37. Die Herren Unterpräfekte und Maires sind mit dem unverweiltten Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. (Conf. No. 3432.)

3370. — Den 31. October 1812. — P. T.

Die Minister der Finanzen u. des Innern.

Die früherhin bei der Hypothekenkammer zu Münster

conservirten Forderungen müssen, in so weit die verpfändeten Grundstücke jetzt noch im Gebiete des Großherzogthums gelegen sind, binnen 6 Monaten, in die Hypotheken-Register der betreffenden, großherzoglichen Bezirke eingetragen werden.

3371. — Den 10. Nov. 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Die Erhebung der Municipal-Detrou-Gebühren soll vom 1ten k. M. an durch die Zoll-Beamten geschehen, und werden ausführliche Vorschriften über das dabei eintretende Rechnungswesen erteilt; auch in specie das Verwaltungspersonal für die Stadt Düsseldorf bestimmt.

3372. — Den 12. Nov. 1812. — T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanz-Minister.

Die bisher für Salz und für Tabak besonders bestanden Entrepôts werden vereinigt.

3373. — Den 10. December 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die im Art. 9. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, mit unter den Beamten der gerichtlichen Polizei aufgezählten Jurischützen sollen für einzelne Gemeinden besonders, oder für mehrere mit ihren Feldfluren aneinander gränzende Gemeinden gemeinschaftlich, auf den Vorschlag der Maires, durch die Gemeinderäthe ernannt werden. Dieselben müssen lesen und schreiben können, der Conscription Genüge geleistet haben, und von untadelhafter Aufführung seyn; Invaliden sind vorzüglich zu berücksichtigen. Die Jurischützen genießen außer den gesetzlichen Gebühren eine von dem Maire und dem Gemeinderath vorzuschlagende, von dem Präfecten

festzusetzende jährliche Entschädigung, welche jedoch 30 Franken nicht übersteigen darf.

3374. — Den 17. Dezbr. 1812. — A. P. T.

Der kais. Commissair und Finanzminister.

Zur Sicherstellung des Ertrages der am 17. Dezbr. v. J. eingeführten Enregistrement-Gebühren wird der früher bestandene Tarif dieser Gebühren abgeändert, wozu nach vom 1ten Januar k. J. erhoben werden soll.

3375. — Den 19. Dezbr. 1812. — T.

Der kais. Commissair und Finanzminister.

Sämmtliche Beamten, Pensionisten und Staatsgläubiger sollen nur dann ihre bei den Staatskassen zu erhebenden Gelder ausgezahlt erhalten, wenn sie den Beweis führen, daß sie das ihnen zugewiesene Salz-Quantum aus der Vertheilung des laufenden Jahres abgenommen haben.

3376. — Den 20. Dezbr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Ueber die Veränderungen in der Bevölkerung sollen die Maires vierteljährliche Nachweise mittelst Ausziehung der Personenstands-Register und Nachtragung der Ein- und Auswanderungen, aufstellen und einreichen.

3377. — Den 21. Dezbr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zusatz einer Ministerial-Bestimmung sollen monatliche Nachweise über die in den verschiedenen Gefängnissen ein und ausgetretenen Verhafteten, nach einem beigefügten Muster und einer Anweisung zur Ausfüllung, an die Präfectur eingesendet werden.

3378. — Den 27. Dezbr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die bei frühern Conscriptionen wegen mangelnder Größe ausgemusterten Individuen, welche in der Folge der Zeit die gesetzliche Größe von 5 Fuß 1 Zoll erlangt haben, können zufolge einer Ministerial-Entscheidung als Remplacés angenommen werden.

3379. — Den 31. Dezbr. 1812. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die bei den Wohlthätigkeitsanstalten durch die konstituirten Autoritäten angestellten und in wirklicher Function stehenden Aerzte sind, zufolge einer Bestimmung des kais. Commissairs, nach Analogie der französischen Gesetzgebung, von der Patentsteuerzahlung frei.

3380. — Den 8. Januar 1813. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication eines Urtheils des Kassationshofes zu Paris, wodurch der in den Ministerial-Beschlüssen (Nro. 3056 u. 3068) enthaltene Grundsatz bestätigt worden ist, daß jeder, welcher einen Deserteur oder Refractair als Knecht oder Bedienter bei sich aufnimmt, ohne denselben vorläufig der Municipal-Obrigkeit seines Distriktes vorgestellt zu haben, wegen dieser bloßen Verfaummis als wissentlicher Fehler anzusehen, und mit einer Geldbuße von 300 bis 3000 Fr., nebst einer einjährigen Gefängnißstrafe zu belegen ist.

3381. — Den 8. Januar 1813. — P. T.

Der Staatsrath u. General-Postdirector.

Erneuerung der gesetzlichen Bestimmungen vom 28. August 1806 (Nro. 2914) und 25. Febr. 1809 (Nro. 3054), wodurch den nicht legalisirten Postboten die Be-